



Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung | 11513 Berlin

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

Verteiler: siehe Seite 4 dieses Anschreibens

Versand erfolgt ausschließlich per E-Mail

Brennelemente-Zwischenlager Gorleben (BZG)

Verlängerte Zwischenlagerung (VZL)

Antrag auf Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen der
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.11.2024 haben Sie bei mir die Unterrichtung und Beratung über Inhalt, Umfang und Detailtiefe des Untersuchungsrahmens nach § 15 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der geplanten verlängerten Aufbewahrung (VZL) von Kernbrennstoffen im Brennelemente-Zwischenlager Gorleben (BZG) beantragt.

Diese Unterrichtung basiert maßgeblich auf der von Ihnen vorgelegten Scoping-Unterlage mit Stand vom 28.07.2025 sowie der Scoping-Besprechung vom 07.10.2025, bzw. den zu dieser Besprechung eingegangenen Stellungnahmen eingeladenen Behörden und Organisationen.

Bislang haben Sie keinen Antrag nach § 6 Atomgesetz (AtG) gestellt. Dieser Antrag ist zwingend vor Einleitung der Öffentlichkeitsbeteiligung zu stellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird dann gemäß den Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchgeführt.

Mit Stand vom 28.07.2025 haben Sie mir bereits einen Vorschlag zum voraussichtlichen Untersuchungsrahmen vorgelegt. Die von Ihnen vorgelegte Scoping-Unterlage lässt noch nicht ausreichend klar erkennen, welche tatsächlichen Wirkfaktoren Ihres Änderungsvorhabens für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) tatsächlich relevant sind. Während des Scoping-Termins habe ich Ihnen deshalb bereits deutlich gemacht, dass Sie bei der Erstellung des UVP-Berichtes – auch um Revisionen zu vermeiden – deutlicher zwischen offensichtlich unerheblichen und möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen unterscheiden sollten. In diesem Zusammenhang verweise ich explizit auf die Vorschriften des § 16 Abs. 5 S. 3 Nrn. 1. und 2. UVPG.

Datum
12. Februar 2026

Ihr Zeichen

vom

Mein Zeichen
876040/05

Es schreibt Ihnen:

Referent
T: +49 30 184321-
@base.bund.de

So erreichen Sie uns:

Postadresse:
Bundesamt
für die Sicherheit
der nuklearen Entsorgung
11513 Berlin

**Besucher-, Zustell-
und Lieferadresse:**
Wegelystraße 8
10623 Berlin

Dienstsitz Salzgitter:
Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter

T: +49 30 184321-0
info@base.bund.de
www.base.bund.de

Gemäß Nr. 15.1.3 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV 2025) weise ich darauf hin, dass dieses Unterrichtungsschreiben keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet. Das Scoping-Verfahren hat ausschließlich beratende Funktion. Das Risiko einer unzureichenden Untersuchungsbreite und -tiefe verbleibt vollumfänglich bei Ihnen.

Bei der Erstellung des UVP-Berichts sowie weiteren umweltbezogenen Gutachten/Unterlagen bitte ich zudem, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- Der Zeitraum für die zukünftige, sich an die bisherige genehmigte Aufbewahrung von Kernbrennstoffen anschließende Aufbewahrung ist zu benennen und bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.
- Bei dem von Ihnen beantragten Vorhaben gemäß UVPG handelt es sich um ein Änderungsvorhaben. Vorhandene Belastungen, d. h. bestehende Umweltauswirkungen auf Schutzgüter, sind als Vorbelastungen zu benennen. Nur im Falle von Änderungen dieser Belastungen durch Ihr Änderungsvorhaben sind diese weiter auszuführen.
- Sie haben mir weder in Ihrer Scoping-Unterlage vom 28.07.2025, noch auf meine explizite Nachfrage während des Scoping-Termins am 07.10.2025 einen fachbezogenen Grund für die von Ihnen laufende Bestandserfassung (Kartierung von Tierarten mit einem Radius von 300 Meter um das BZG) genannt. Ich gehe daher von einer freiwilligen Kartierung aus. Anderfalls bitte ich um die Nennung der Gründe, die aus Ihrer Sicht zu der Notwendigkeit der Artenkartierung führen.
- Die Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue (18.09.2025), welche das BASE Ihnen per E-Mail vom 29.09.2025 übermittelt hat, bitte ich bei der Erstellung des UVP-Berichts vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Bezugnehmend auf die Erwartung einer Alternativenprüfung in Stellungnahmen zur Scoping-Unterlage bitte ich Sie um eine Erläuterung zum Fehlen von „vernünftige[n] Alternativen“.
- Während des Scoping-Termins vom 07.10.2025 haben Sie mir keine Auskunft zu einer möglicherweise noch gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zu der Erwärmung von Grundwasser durch die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im BZG geben können. Ich bitte Sie daher, falls vorliegend, die Ergebnisse der Messung der Grundwassertemperatur im UVP-Bericht darzulegen. Des Weiteren gehe ich – vorbehaltlich einer maßgeblichen Einschätzung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde – zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass für Ihr Änderungsvorhaben keine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Erwärmung des Grundwassers notwendig sein wird.
- Auf der Grundlage Ihrer Vorhabenbeschreibung komme ich zu der Einschätzung, dass Sie auf die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplans verzichten können.
- Da Sie keinerlei baulichen Maßnahmen auf dem Betriebsgelände des BZG planen, welche unmittelbar im Zusammenhang mit Ihrem Änderungsvorhaben stehen, sind Umweltauswirkungen anderer baulichen Vorhaben nur dann kumulativ berücksichtigen, falls Ihr Änderungsvorhaben überhaupt gleichartige Umweltauswirkungen aufweist.
- Gemäß Ihrer Vorhabenbeschreibung gehen Sie davon aus, dass für Ihr Änderungsvorhaben derzeit ausschließlich eine Genehmigung nach § 6 Atomgesetz (AtG) benötigt wird. Ich gehe daher derzeit davon aus, dass ich mich somit nicht in der Rolle einer federführenden Behörde gemäß § 31 Abs. 3 UVPG befinde.
- Vorbehaltlich einer anderslautenden Einschätzung der zuständigen Wasserbehörde gehe ich davon aus, dass Sie die Verträglichkeit Ihres Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie bzw. des Wasserhaushaltsgesetzes innerhalb des UVP-Berichts (separater Abschnitt)

darlegen können. Die Erstellung eines Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL) ist in diesem Fall nicht nötig.

- Für den Fall, dass Sie kein eigenständiges Fachgutachten zur Verträglichkeit Ihres Änderungsvorhabens mit den Erhaltungszielen von umliegenden Natura 2000-Gebieten erstellen, bitte ich Sie, zu dieser Thematik separate Kapitel zur Beschreibung und zwecks Ihrer Bewertungseinschätzung im UVP-Bericht zu verfassen.
- Als örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg während des Scoping-Termins (07.10.2025) darauf hingewiesen, dass Sie in Ihrer Scoping-Unterlage (Stand 28.07.2025) eine veraltete Datenbasis von Schutzgebieten (insbesondere von gesetzlich geschützten Biotopen) nutzen. Ich bitte Sie daher – gemäß den Ausführungen des Landkreises Lüchow-Dannenberg – schriftlich die aktuelle Datenbasis zu erfragen (naturschutz@luechow-dannenberg.de). Zudem schließe ich mich der Ausführung des Landkreises Lüchow-Dannenberg an, wonach Sie ihren Regelwirkraum von 1 km Ausdehnung begründen sollten.
- Die tragenden Gründe für Ihren Vorschlag eines erweiterten Untersuchungsraums von 10 km sind innerhalb des UVP-Berichts darzulegen.
- Zu zwei Abbildungen innerhalb der Scoping-Unterlage (Stand 28.07.2025) hat der Landkreis Lüchow-Dannenberg die folgenden Anmerkungen, die ich ebenfalls bitte bei der Erstellung des UVP-Berichts zu berücksichtigen:
 - Abbildung 13: Darstellung der besonderen Biotope: Hier ist eindeutig zu bezeichnen, um welche Biotope es sich hier handelt. Dies gilt auch für die textliche Ausführung dazu auf Seite 20: Die Schutzkategorie „Besondere Biotope“ ist keine gesetzlich festgelegte Schutzkategorie.
 - Abbildung 14: Darstellung der Landschaftsschutzgebiete: betrifft Kartendarstellung auf Seite 28: In unmittelbarer Nähe zum Zwischenlagerstandort befinden sich die Gebietsteile B des Biosphärenreservats Niedersächsische Elbtalaue. Diese sind formal betrachtet keine Landschaftsschutzgebiete, vom Schutzstatus mit diesen aber vergleichbar. Zur besseren Übersichtlichkeit und Vollständigkeit sollten die Gebietsteile B des BR aus Sicht der Naturschutzbehörde deshalb in Abbildung 14 ebenfalls dargestellt werden.
- Die Beschreibung möglicher Umweltauswirkungen durch ionisierende Strahlung soll innerhalb des UVP-Berichts die im einschlägigen Regelwerk vorgegebene Klassifizierung in bestimmungsgemäßen Betrieb, Auslegungsfälle und auslegungsüberschreitende Ereignisse berücksichtigen. Anknüpfend an den Scoping-Termin sollten im UVP-Bericht auch Angaben zum Umgang mit möglicherweise anfallendem Löschwasser enthalten sein.

Ich bitte Sie, die im Rahmen des Scopings gewonnenen Erkenntnisse und Hinweise sinngemäß auch für die in den weiteren Verfahrensschritten beizubringenden Unterlagen zu berücksichtigen.

Hinweise

Dieses Unterrichtungsschreiben wird auch den Institutionen, Organisationen oder Behörden, welche eine fachliche Stellungnahme zu Ihrer Scoping-Unterlage (Stand 28.07.2025) an mich übermittelt haben, und/oder am Scoping-Termin (07.10.2025) teilgenommen haben, zur Verfügung gestellt.

Diese Unterrichtung ist auf die Unterlagen beschränkt, die nach dem derzeitigen Prüf- und Erkenntnisstand beizubringen sind. Nachforderungen von Unterlagen kommen bei Änderungen der Sach- und Rechtslage oder bei neuen Erkenntnissen in Betracht, soweit diese entscheidungserheblich sind.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.: [REDACTED]

Verteiler

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH

Verteiler zur Kenntnis

Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg e. V.

Waldkleeblatt - Natürlich Zauche e.V.

Samtgemeinde Elbtalaue

Samtgemeinde Lüchow

Samtgemeinde Gartow

Landkreis Lüchow-Dannenberg

BUND e. V. Bundesverband und Landesverband Niedersachsen

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Mecklenburg-Vorpommern

Gemeinde Höhbeck

Gemeinde Langendorf

Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue